

Angemessene Höchstmietbeträge nach § 22 SGB II beim Bezug von Arbeitslosengeld II

Bei den nachstehend genannten Mietbeträgen handelt es sich jeweils um die Gesamtmiete inklusive aller Nebenkosten (außer Heizung und Strom).

Personenzahl	maximale Wohnungsgröße	Mietstufe I	Mietstufe II	Mietstufe III
		Gemeinde Büddenstedt Samtgemeinde Heeseberg Samtgemeinde Grasleben Samtgemeinde Nord-Elm Samtgemeinde Velpke	Stadt Schöningen	Stadt Helmstedt Stadt Königslutter Gemeinde Lehre
1 Person	50,00 m ²	265,00 €	280,00 €	300,00 €
2 Personen	60,00 m ²	320,00 €	345,00 €	365,00 €
3 Personen	75,00 m ²	385,00 €	410,00 €	435,00 €
4 Personen	85,00 m ²	445,00 €	475,00 €	505,00 €
5 Personen	95,00 m ²	510,00 €	545,00 €	580,00 €
jede weitere Person	+ 10,00 m ²	+ 60,00 €	+ 65,00 €	+ 70,00 €

Als maximale Heizkosten werden bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II 1,20 € pro m² Wohnfläche anerkannt. Dies richtet sich nach der tatsächlichen Wohnfläche. Bei einer zu großen Wohnung wird lediglich die oben genannte maximale Wohnungsgröße bei der Berechnung der Heizkosten berücksichtigt.

Beachten Sie bei der Anmietung einer Wohnung auch, dass Heiz- und Nebenkostennachzahlungen lediglich bis zum Erreichen des Maximalbetrages übernommen werden. Wenn Sie bereits monatlich den maximalen Mietbetrag leisten, haben Sie keinen Anspruch auf Übernahme einer Heiz- und Nebenkostennachforderung!

Innerhalb des Landkreises Helmstedt gibt es ausreichend Wohnraum, der ohne Mietkaution angemietet werden kann. Eine Mietkaution wird lediglich dann gewährt, wenn nachweislich kein geeigneter kautionsfreier Wohnraum zur Verfügung steht; den entsprechenden Nachweis hätten Sie zu erbringen.

Einem Umzug kann lediglich dann zugestimmt werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Wohnungswechsel rechtfertigen. Solche Gründe beschränken sich in der Regel auf eine Erhöhung der im Haushalt lebenden Personenzahl, Bezug einer behindertengerechten Wohnung bei Vorliegen einer entsprechenden Behinderung, Arbeitsaufnahme oder Arbeitsplatzwechsel (durch Arbeitsvertrag nachzuweisen!), Umzug von einer unangemessenen in eine angemessene Wohnung.

Bei grundlosem Wohnungswechsel in eine teurere Wohnung wird weiterhin lediglich die zuvor für die alte Wohnung gewährte Miethöhe berücksichtigt, auch wenn die neue Wohnung noch den angemessenen Unterkunftskosten entspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Anmietung einer teureren bzw. unangemessenen großen Wohnung keinerlei Gewährung weiterer Hilfen (Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution, Umzugskosten) erfolgt.

Hiermit bestätige ich den Erhalt einer Ausfertigung dieses Merkblattes:

Ort, Datum _____ Unterschrift _____